

## Ergebnisse zu kennzeichnungspflichtigen Parametern der DüMV

Seit dem 01.01.2010 gelten für bestimmte Inhaltsstoffe von Düngemitteln erweiterte Kennzeichnungspflichten. Vor diesem Hintergrund hatte die Bundesgütegemeinschaft Kompost (BGK) im Vorfeld orientierende Untersuchungen durchgeführt mit dem Ergebnis, dass auch Komposte und Gärprodukte betroffen sein können. Die BGK hatte ihren Mitgliedern daraufhin empfohlen, die relevanten Parameter untersuchen zu lassen. Auf Basis der ersten vorliegenden 200 Untersuchungsergebnisse kann die Betroffenheit für Komposte und Gärprodukte nun näher konkretisiert werden.

Die erweiterten Kennzeichnungsschwellen der DüMV beziehen sich u.a. auf Angaben der Gehalte von Spurenelementen wie Schwefel, Bor, Kobalt, Selen, Eisen, Mangan, Molybdän, Kupfer und Zink. Das komplette Paket der von der BGK empfohlenen Untersuchungen umfasste rund zwei Dutzend Parameter. Die Ergebnisse zeigen, dass Kennzeichnungsschwellen v.a. für Schwefel (S), Natrium (Na), Eisen (Fe), und Mangan (Mn) erreicht werden können. Weitere Parameter sind nur in seltenen Einzelfällen relevant.

Untersuchungspflichten ergeben sich aus den erweiterten Kennzeichnungspflichten nicht, da die Düngemittelverordnung - im Gegensatz zur Bioabfallverordnung - keine Untersuchungspflichten kennt. Das Düngerecht bestimmt in diesem Zusammenhang nur, dass die Kennzeichnungsschwellen vom Hersteller beachtet und ausgeführt werden. Prüfungen, ob die Pflichten erfüllt sind, erfolgen im Rahmen der Düngemittelverkehrskontrolle stichprobenweise.

### Betroffenheit von Kompost und Gärprodukten

Die Ergebnisse zur Betroffenheit von Komposten und von Gärprodukten im Hinblick auf die neuen Kennzeichnungsschwellen sind in Tabelle 1 zusammengestellt. Danach werden bei Gärprodukten die Kennzeichnungsschwellen für Schwefel sowohl für den Gesamtgehalt als auch den löslichen Anteil praktisch regelmäßig erreicht. Dieser Spurennährstoff, der auf landwirtschaftlichen Flächen immer häufiger gezielt gedüngt werden muss, gehört in der Gütesicherung Gärprodukt zu den Regeluntersuchungen.

**Tabelle 1: Kennzeichnungsschwellen der Düngemittelverordnung (DüMV) für Schwefel, Natrium, Eisen und Mangan sowie Betroffenheit von Komposten und Gärprodukten durch diese Kennzeichnungspflichten.**

Parameter <sup>1)</sup>	Kennzeichnungsschwelle	Anteil von Proben die die Kennzeichnungsschwellen überschreiten			
		Kompost (n=142)	Gärprodukt (n= 39)	NawaRo-Gärprodukt (n=13)	
Schwefel	Gesamtgehalt:	> 0,3 % TM	12 %	87 %	92 %
	wasserlöslicher Anteil:	> 25 %	4 %	49 %	92 %
Natrium	Gesamtgehalt:	> 0,2 % TM	37 %	95 %	31 %
	wasserlöslicher Anteil:	> 25 %	33 %	92 %	31 %
Eisen	Gesamtgehalt:	> 1 % TM	39 %	33 %	8 %
	Bei Anwendung außerhalb der Landwirtschaft	> 0,04 % TM	39 %	- <sup>2)</sup>	- <sup>2)</sup>
Mangan	Gesamtgehalt:	> 0,2 % TM	0 %	0 %	8 %
	Bei Anwendung außerhalb der Landwirtschaft	> 0,02 % TM	66 %	- <sup>2)</sup>	- <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Hinweis: Die Düngemittelverordnung enthält nicht nur für diese Parameter Kennzeichnungspflichten, sondern auch für weitere Parameter.

<sup>2)</sup> Keine Angabe, da Anwendungsbereich nicht relevant.

Auch bei Natrium werden die Kennzeichnungsschwellen in Gärprodukten aus Bioabfällen fast immer erreicht. Bei den Komposten sind neben Schwefel die Gehalte an Natrium und Eisen relevant, sowie

bei der Anwendung im Gartenbau die Kennzeichnungsschwelle für Mangan. Die in Tabelle 1 ausgewiesene Betroffenheit ist auf die einzelnen Parameter bezogen. Da bei Komposten oder Gärprodukten aber nicht nur ein, sondern mehrere Parameter relevant sein können, ist die Wahrscheinlichkeit erweiterter Kennzeichnungspflichten deutlich höher, als die Ergebnisse in Tabelle 1 erscheinen lassen.

### **Beachtung des Anwendungsbereiches**

In ihren Kennzeichnungsvorgaben unterscheidet die DüMV nicht nur nach Düngemitteltypen, sondern auch nach Anwendungsbereichen. So ist etwa für den Einsatz von organischen Düngern im Gartenbau die Kennzeichnungsschwelle für Eisen (Fe) und Mangan (Mn) mit 0,04 % bzw. 0,02 % in der Trockenmasse niedriger angesetzt, als bei Anwendung in der Landwirtschaft (Fe 0,1 %, Mn 0,2 in der Trockenmasse). Dies hat zur Folge, dass bei Mangan und Eisen für unterschiedliche Anwendungsbereiche unterschiedliche Kennzeichnungsschwellen zu beachten sind.

### **Umsetzung der Kennzeichnungspflichten bei der RAL-Gütesicherung**

Die Prüfzeugnisse der RAL-Gütesicherung für Komposte und Gärprodukte beinhalten auf Seite 1 die ordnungsgemäße düngemittelrechtliche Kennzeichnung. Grundlage dieser Kennzeichnung sind die Regeluntersuchungen, die im Rahmen der Gütesicherung durchgeführt werden. Mit den o.g. Zusatzuntersuchungen werden weitere für die Kennzeichnung relevante Parameter identifiziert und in die Kennzeichnung einbezogen. Auch in den Jahreszeugnissen werden die neuen kennzeichnungspflichtigen Parameter berücksichtigt.

Für bestimmte Anwendungsbereiche abweichende Kennzeichnungsschwellen werden in den Prüfzeugnissen ebenfalls berücksichtigt, da die für die Erzeugnisse vorgesehenen Anwendungszwecke und Einsatzbereiche in der Warendeklaration des gütegesicherten Erzeugnisses (ebenfalls auf Seite 1 des Prüfzeugnisses) ausgewiesen werden.

Darüber hinaus erstellt die BGK auf Grundlage der Ergebnisse der Zusatzuntersuchungen für die geprüften Erzeugnisse eine Bewertung, die für jeden Parameter Aufschluss über die Betroffenheit gibt und im Falle der Überprüfung durch die amtliche Düngemittelverkehrskontrolle als Beleg verwendet werden kann.

*Quelle: H&K aktuell 09/10, S. 5-6, Maria Thelen-Jüngling, Karin Luyten-Naujoks (BGK e.V)*